

Bundesland

Wien

Kurztitel

Gewährung von Eigenmittlersatzdarlehen

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 22/1998

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

03.06.2006

Außerkrafttretensdatum

01.02.2016

Text

§ 2. (1) Bei nach §§ 12 und 14 WWFSG 1989 geförderten Miet- bzw. Eigentumswohnungen beträgt das Eigenmittlersatzdarlehen bis zu maximal:

	12,5 %	7,5 %	5 %	2,5 %
wenn das Jahreseinkommen bei einer Haushaltgröße von	der angemessenen förderbaren Gesamtbaukosten			
einer Person	12 750 Euro	17 200 Euro	19 230 Euro	21 240 Euro
einer behinderten Person	14 025 Euro	20 230 Euro	22 260 Euro	24 280 Euro
zwei Personen	19 000 Euro	24 280 Euro	26 310 Euro	28 330 Euro
einer Familie nach Abs. 5	20 900 Euro	27 310 Euro	29 340 Euro	31 350 Euro
drei Personen	21 500 Euro	27 310 Euro	29 340 Euro	31 350 Euro
einer Familie nach Abs. 5	23 650 Euro	30 335 Euro	32 360 Euro	34 380 Euro
vier Personen	24 000 Euro	30 335 Euro	32 360 Euro	34 380 Euro
einer Familie nach Abs. 5	26 400 Euro	33 370 Euro	35 400 Euro	37 420 Euro
für jede weitere Person jeweils	1 400 Euro	3 030 Euro	3 030 Euro	3 030 Euro
für jede weitere begünstigte Person nach Abs. 5	1 540 Euro			

nicht übersteigt.

(2) Bei nach § 15 WWFSG 1989 geförderten Miet- bzw. Eigentumswohnungen entspricht bei den Einkommensgrenzen gemäß Abs. 1

1. 12,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten ein Betrag von 150 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche,
2. 7,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten ein Betrag von 90 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche,
3. 5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten ein Betrag von 60 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche und
4. 2,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten ein Betrag von 30 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche

als Berechnungsbasis für das Eigenmittlersatzdarlehen.

(3) Bei Bauvorhaben, bei denen der Förderungswerber Eigenmittel im Ausmaß von mindestens 20 vH der förderbaren Gesamtbaukosten aufzubringen hat, beträgt das Eigenmittellersatzdarlehen 12,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten. Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei Bauvorhaben, bei denen Eigenmittel im Ausmaß von 5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten aufzubringen sind, beträgt das Eigenmittellersatzdarlehen 5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten, wenn die Voraussetzungen des § 19a zweiter Satz WWFSG 1989 erfüllt sind.

(5) Jungfamilien oder Familien, bei denen ein Familienmitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 45 vH aufweist, Familien mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, sowie Familien mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/1997, kann zusätzlich zu einem Eigenmittellersatzdarlehen in Höhe von 12,5 % der förderbaren Gesamtbaukosten für die Entrichtung der anteiligen Grundkosten ein weiteres Darlehen in Höhe von 110 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche gewährt werden.

(6) Die Einkommensgrenzen ändern sich in dem sich nach § 11 Abs. 2 zweiter Satz WWFSG 1989 ergebenden Ausmaß.